

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Nestelbach bei Graz

beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2015

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Das Versorgungsnetz der Gemeinde Nestelbach bei Graz liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§ 2

- 1) Die Gemeinde Nestelbach bei Graz liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem Lebensmittelgesetz 1851 in der jeweils geltenden Fassung, wobei während der Bezugsdauer eine mengenmäßige Einschränkung in der Höhe des jeweils in der Wasseranschlussvereinbarung ersichtlichen Volumens vereinbart wird.
- 2) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen das Versorgungsnetz Gemeinde Nestelbach bei Graz keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern. (Druckreduzierer)
- 3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände das Versorgungsnetz der Gemeinde Nestelbach bei Graz an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- 4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers)

unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen ist eine Haftung der Gemeinde Nestelbach bei Graz ausgeschlossen.

§ 3

- 1) Die Gemeinde Nestelbach bei Graz kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehende übermäßige Beanspruchung des Versorgungsnetzes notwendig ist.
- 2) In solchen Fällen kann die Gemeinde Nestelbach bei Graz zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen einschränken oder versagen.

II. Bezugsanmeldung und Verpflichtung des Abnehmers

§ 4

Für die Bestellung des Wasseranschlusses und Bezugsanmeldung sind die bei der Gemeinde Nestelbach bei Graz erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

§ 5

Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinn der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter und dergleichen. Die jeweils geltenden Tarife (Tarifblatt) werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt und angepasst.

§ 6

- 1) Mit der Annahme der vom Eigentümer des zu versorgenden Objektes oder Grundstückes unterfertigten Bestellung und der Herstellung des Anschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und dem Versorgungsnetz ein Bezugsverhältnis.
- 2) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz des Versorgungsnetzes ohne besondere Bezugsmeldung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“.

§ 7

- 1) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- 2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§ 8

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Hausanschlussleitungen für Hinterlieger durch oder über seine Grundstücke für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht des Versorgungsnetzes Gemeinde Nestelbach bei Graz und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Gemeinde auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus den Leitungsanlagen der Gemeinde Nestelbach bei Graz noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten.

Dieser Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 9

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht durch besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Ge-

meinde Nestelbach bei Graz die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen lassen.

III. Anschlussleitungen

§ 10

Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude, die umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung nach der Wasserzähleranlage.

§ 11

- 1) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch das Versorgungsnetz Gemeinde Nestelbach bei Graz nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 hergestellt. Über jenen Teil der Ausbauten, die vom Anschlussnehmer selbst oder in seinem Auftrag nicht vom Versorgungsnetz Gemeinde Nestelbach bei Graz hergestellt wurden, übernimmt die Gemeinde Nestelbach bei Graz keine Haftung.
- 2) Die Anschlussleitung ist Eigentum der Gemeinde Nestelbach bei Graz und wird von dieser auf eigene Kosten erhalten.

§ 12

- 1) die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt die Gemeinde Nestelbach bei Graz unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.
- 2) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Nestelbach bei Graz. Wird die Zustimmung nicht eingeholt, haftet die Gemeinde Nestelbach bei Graz weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

§ 13

Der Abnehmer hat der Gemeinde Nestelbach bei Graz Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

§ 14

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:

- a) Er ist verpflichtet, diese vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;
- b) sie leicht zugänglich zu halten,
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde Nestelbach bei Graz oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 15

- 1) Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete des Versorgungsnetzes der Gemeinde Nestelbach bei Graz und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.
- 2) Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist die Gemeinde Nestelbach bei Graz nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Die Gemeinde Nestelbach bei Graz wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

§ 16

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten des Versorgungsnetzes der Gemeinde Nestelbach bei Graz oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

§ 17

Der Abnehmer hat zur Erstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung zu entrichten.

Die Höhe dieses Betrages bzw. der damit gedeckte Kostenrahmen wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt Unabhängig von der Anmeldung, einem Ansuchen oder der Bestellung eines Anschlusses, ist der jeweilige Ausführungszeitpunkt des Wasseranschlusses für die Kostenberechnung maßgebend.

Ebenso wird vom Gemeinderat die laufenden Benützungsentgelte (Wasserverbrauch, Grundgebühr, Zählermiete, Bereitstellungsgebühr und sonstige Entgelte) festgelegt.

IV. Anlagen des Abnehmers

§ 18

- 1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- 2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltung von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2631 in der jeweils geltenden Fassung soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ davon abweichen.

§ 19

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er diese Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

§ 20

- 1) Die Gemeinde Nestelbach bei Graz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
- 2) Die Gemeinde Nestelbach bei Graz übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

§ 21

- 1) Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klimaanlage, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.
- 2) Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen des Abnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Nestelbach bei Graz. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.
- 3) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Versorgungsnetz überprüft und den technischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgt der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch Beauftragte der Gemeinde Nestelbach bei Graz.

§ 22

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder im Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch das Versorgungsnetz zuzulassen. Die Gemeinde Nestelbach bei Graz ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann die Gemeinde Nestelbach bei Graz bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen.

§ 23

- 1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.

- 2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
- 3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.
- 4) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtung ist nicht gestattet.

§ 24

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der Gemeinde Nestelbach bei Graz oder Dritten entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauches

§ 25

Die Gemeinde Nestelbach bei Graz stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch die von der Gemeinde Nestelbach bei Graz gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

§ 26

- 1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte des Versorgungsnetzes der Gemeinde Nestelbach bei Graz jederzeit ungehindert zugänglich ist.
- 2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Nestelbach bei Graz einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

§ 27

Das Versorgungsnetz Gemeinde Nestelbach bei Graz stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung, Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Gemeinde Nestelbach bei Graz bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der Gemeinde Nestelbach bei Graz. Die Verwendung weiterer Wasserzähler ist in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers zulässig, doch bleiben Beschaffung, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen; die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit dem Versorgungsnetz der Gemeinde Nestelbach bei Graz.

§ 28

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichung nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die M Gemeinde Nestelbach bei Graz durch.

§ 29

Der Abnehmer kann bei der Gemeinde Nestelbach bei Graz jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Gemeinde Nestelbach bei Graz sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Versorgungsnetz der Gemeinde Nestelbach bei Graz kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 30

- 1) Ist nach dem Prüfergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.
- 2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt

das Versorgungsnetz der Gemeinde Nestelbach bei Graz einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund des gleichen Verbrauchszeitraumes des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.

- 3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder die unrichtige Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachrechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

§ 31

- 1) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung, unabhängig von der durch Beauftragte der Gemeinde Nestelbach bei Graz vorgenommenen Ablesung, dem Gemeindegamte den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.
- 2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Unrichtigkeiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 32

- 1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.
- 2) Der Abnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Nestelbach bei Graz für alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der Gemeinde Nestelbach bei Graz Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragten der Gemeinde Nestelbach bei Graz vorgenommen werden.

- 4) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 33

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde Nestelbach bei Graz geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

IV. Rechnungslegungen und Barzahlung

§ 34

Dem Abnehmer wird in der Regel vierteljährlich oder jährlich Rechnung erteilt. Die Gemeinde Nestelbach bei Graz kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

§ 35

- 1) Die der Rechnung zugrundeliegenden Abgaben des Wasserzählers werden von Beauftragten des Versorgungsnetzes, die sich über Aufforderung mit Dienstausweis zu legitimieren haben, festgestellt.
- 2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 36

- 1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Nestelbach bei Graz gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Das Versorgungsnetz der Gemeinde Nestelbach bei Graz ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.
- 2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.
- 3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 37

- 1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.
- 2) Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
- 3) Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 38

- 1) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde Nestelbach bei Graz berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu 12 Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird.
- 2) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

VII. Beendigung der Wasserlieferung

§ 39

- 1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Gemeinde Nestelbach bei Graz. Nach Beendigung wird durch die Gemeinde Nestelbach bei Graz auf Kosten des Abnehmers die Versorgung stillgelegt.
- 2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die Gemeinde Nestelbach bei Graz nicht zu vertreten hat und die sie weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

§ 40

- 1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde Nestelbach bei Graz binnen 2 Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde Nestelbach bei Graz ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
- 2) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. (1) bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde Nestelbach bei Graz verpflichtet.

§ 41

- 1) Die Gemeinde Nestelbach bei Graz als Netzbetreiber ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anordnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.
- 2) Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:
 - a) Verweigerung des Zutritts oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Gemeinde Nestelbach bei Graz;
 - b) eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzählereinrichtungen;
 - c) Beschädigung von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen.
 - d) Nichtausführung durch die von der Gemeinde Nestelbach bei Graz geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;
 - e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
 - f) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Nestelbach bei Graz.
 - g) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

§ 42

Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde Nestelbach bei Graz gemäß § 41 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt

nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde Nestelbach bei Graz entstandenen Kosten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 43

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht Graz.

§ 44

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.


§ 45

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

§ 46

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 1. Jänner 2016 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge.

Der Bürgermeister:



(Ing. Klaus Steinberger)